

**25. Februar 2019 - Dekret zur Einführung eines permanenten Bürgerdialogs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft**

[BS 12.04.19; abgeändert D. 21.02.22 (BS 25.04.22); D. 22.04.24 (BS 28.11.24)]

<b>KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>1</b>
Artikel 1 - Begriffsbestimmungen .....	1
Art. 2 - Personenbezeichnungen .....	1
<b>KAPITEL 2 - DIE AKTEURE DES BÜRGERDIALOGS .....</b>	<b>1</b>
Art. 3 - Die Bürgerversammlung .....	1
Art. 4 - Der Bürgerrat .....	4
Art. 5 - Der ständige Sekretär .....	5
[Art. 6 - Das Parlament und seine Organe .....	5
<b>KAPITEL 3 - DER ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS .....</b>	<b>5</b>
[Art. 7 - Themenauswahl .....	5
Art. 8 - Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen .....	6
[Art. 9 - Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament .....	7
Art. 10 - Nachbereitung der Empfehlungen .....	7
<b>KAPITEL 4 - GESCHÄFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG .....</b>	<b>7</b>
Art. 11 - Geschäftsführung .....	7
[Art. 12 - Finanzierung .....	7
Art. 13 - [...] .....	7
<b>KAPITEL 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>7</b>
Art. 14 - Der erste Bürgerrat .....	7
[Art. 14.1 - Übergangsregelung zum Losverfahren .....	8
Art. 15 - Inkrafttreten .....	8

**KAPITEL 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

***Artikel 1 - Begriffsbestimmungen***

[Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgehaltenen Rahmenbedingungen organisiert das Parlament einen permanenten Bürgerdialog in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.]<sup>1</sup>

Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

- [1. Geschäftsordnung: die Geschäftsordnung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,]<sup>2</sup>
- 2. Greffier: den in Artikel 58 der [Geschäftsordnung]<sup>3</sup> beschriebenen Beamten des Parlaments,
- [3. Ombudsperson: den im Dekret vom 26. Mai 2009 zur Schaffung des Amtes einer Ombudsperson für die Deutschsprachige Gemeinschaft beschriebenen Amtsträger,]<sup>4</sup>
- 4. Bürgerversammlung: die in Artikel 3 beschriebene Versammlung,
- 5. Bürgerrat: den in Artikel 4 beschriebenen Rat,
- 6. ständiger Sekretär: den in Artikel 5 beschriebenen Amtsträger[,]<sup>5</sup>
- [7. Nationalregister: die Dienste des Nationalregisters der physischen Personen,]<sup>6</sup>
- [8. Datenschutz-Grundverordnung: die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG,]<sup>7</sup>

***Art. 2 - Personenbezeichnungen***

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dekret gelten für alle Geschlechter.

**KAPITEL 2 - DIE AKTEURE DES BÜRGERDIALOGS**

***Art. 3 - Die Bürgerversammlung***

§1 - Im Hinblick auf die Ausarbeitung von Empfehlungen zu einem bestimmten Thema werden punktuelle Bürgerversammlungen einberufen. [Pro Legislaturperiode des Parlaments werden maximal fünf Bürgerversammlungen einberufen.]<sup>8</sup> Im Zeitraum von sechs Monaten vor den Wahlen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft dürfen keine Bürgerversammlungen einberufen werden.

[§2 - Die Bürgerversammlungen setzen sich aus 25 bis 50 Bürgern zusammen, die unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze sowie der in den §§3 und 4 angeführten Bedingungen per Los ausgewählt werden.

<sup>1</sup> Abs. 1 eingefügt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>2</sup> Nr. 1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>3</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>4</sup> Nr. 3 ersetzt D. 21.02.22, Art. 72 – Inkraft: 01.09.22; D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 4- Inkraft: 01.07.24

<sup>5</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.24

<sup>6</sup> Nr. 7 eingefügt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 6 – Inkraft: 01.07.24

<sup>7</sup> Nr. 8 eingefügt D. 22.04.24, Art. 1 Nr. 7 – Inkraft: 01.07.24

<sup>8</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

Im Rahmen eines ersten Losverfahrens beauftragt der ständige Sekretär das Nationalregister, eine von ihm angegebene Anzahl Bürger auszuwählen, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. in den Bevölkerungsregistern oder im Fremdenregister einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets eingetragen sein,
2. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
3. nicht Gegenstand einer Verurteilung oder Entscheidung sein, die den Ausschluss vom Wahlrecht oder dessen Aussetzung zur Folge hat.

Die in Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen am Tag des ersten Losverfahrens erfüllt sein. Das Nationalregister überprüft deren Erfüllung im Rahmen dieses Losverfahrens.

Mit dem Ziel, die

- gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger zu kontaktieren,
  - die Angaben der in §3 Absatz 1 erwähnten Bürger zu überprüfen und
  - die Erfüllung der in Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen im Rahmen des zweiten Losverfahrens, der Einsetzung der Bürgerversammlung sowie bis zum Abschluss der Bürgerversammlung zu überprüfen,
- übermittelt das Nationalregister dem ständigen Sekretär die Liste der ausgelosten Bürger unter Angabe der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 14 und 26 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.

Die vom Nationalregister gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger werden vom ständigen Sekretär zur Teilnahme an der Bürgerversammlung eingeladen. Die Einladung enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.]<sup>9</sup>

[§3 - Die Teilnahme an einer Bürgerversammlung ist freiwillig. Die Bürger, die an einer Bürgerversammlung teilnehmen möchten, teilen dies auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Angabe folgender Informationen mit:

1. Namen und Vornamen,
2. Geschlecht,
3. Alter,
4. Hauptwohnsitz,
5. Grad der Ausbildung,
6. Ausübung eines der in §4 angeführten Mandate, Ämter oder Funktionen.

Aus der Liste der Bürger, die sich gemäß Absatz 1 zu einer Teilnahme an einer Bürgerversammlung bereit erklärt haben und die die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen,lost der ständige Sekretär im Rahmen eines zweiten Losverfahrens eine Anzahl von Bürgern aus, die der Zahl entspricht, die gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt wurde. Vorbehaltlich Absatz 5 bilden die auf diese Weise ausgelosten Bürger die Gruppe der effektiven Teilnehmer der Bürgerversammlung.

Die in Absatz 2 aufgeführte Auslosung erfolgt in zwei Schritten. Zunächst wird im Hinblick auf die Gewährleistung eines repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets die Anzahl Bürger ermittelt, die jeweils die nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. Hauptwohnsitz: Die in Absatz 2 angeführte Liste der Bürger wird in zwei Untergruppen aufgeteilt: zum einen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Eupen, Kelmis, Lontzen oder Raeren haben und zum anderen die Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach oder St. Vith haben. Die Anzahl Bürger, die aus jeder Untergruppe auszuwählen ist, entspricht dem Ergebnis der Teilung der Bevölkerungszahl der Untergruppe durch einen Divisor, der sich aus der Teilung der Bevölkerungszahl des deutschen Sprachgebiets durch die Anzahl vom Bürgerrat gemäß Artikel 8 Absatz 1 Nummer 2 festgelegter Teilnehmer ergibt. Falls aufgrund dieser Berechnung die vom Bürgerrat festgelegte Teilnehmerzahl noch nicht erreicht wurde, werden die verbleibenden auszulösenden Bürger der Untergruppe zugeordnet, die über den größten nicht vertretenen Bevölkerungsüberschuss verfügt. Die Bestimmung der jeweiligen Bevölkerungszahlen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen.

2. Geschlecht: Die Verteilung der auszulösenden Bürger nach Geschlecht entspricht der Verteilung der Bürger nach Geschlecht in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Geschlechtsgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen.

3. Alter: Die Verteilung der auszulösenden Bürger nach Alter entspricht der Verteilung der Bürger nach Alter in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Altersgruppen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen. Dabei finden folgende Altersgruppen Berücksichtigung:

- 16 bis 35 Jahre,
- 36 bis 55 Jahre,
- 56 Jahre und älter.

4. Bildungsstufe: Die Verteilung der auszulösenden Bürger nach Bildungsstufe entspricht der Verteilung der Bürger nach Bildungsstufe in der Datenbasis, die im Rahmen des in §2 Absatz 2 beschriebenen ersten Losverfahrens genutzt wurde. Die Verteilung der Bürger über die einzelnen Bildungsstufen erfolgt auf der Grundlage der aktuellsten, vom belgischen Statistikamt veröffentlichten Zahlen. Die berücksichtigten Bildungsstufen entsprechen denjenigen, die für die Bezeichnung der Beamten im öffentlichen Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten:

<sup>9</sup> §2 ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

- Stufe I: Universitätsdiplom oder ein mit dem Universitätsdiplom gleichgestelltes Diplom des Hochschulunterrichts des langen Typs,
- Stufe II+: Diplom des Hochschulunterrichts des kurzen Typs oder gleichgestellte Diplome,
- Stufe II: Diplom der Oberstufe des Sekundarunterrichts oder gleichgestelltes Diplom,
- Stufe III: keine Ausbildung oder kein Diplom, das einem der in den Stufen I, II+ und II angeführten Diplome gleichgestellt werden kann.

In einem zweiten Schritt werden unter den Bürgern, die dem jeweils gesuchten Profil entsprechen, diejenigen ausgelost, die der Bürgerversammlung als effektives Mitglied angehören.

Nach Maßgabe des in Absatz 3 beschriebenen Verfahrenslost der ständige Sekretär aus der in Absatz 2 angeführten Liste der Bürger doppelt so viele Ersatzmitglieder aus, wie effektive Mitglieder ausgelost wurden.

Verzichtet einer der gemäß Absatz 2 ausgelosten Bürger vor Beginn der ersten Sitzung der Bürgerversammlung auf eine Teilnahme oder erfüllt er nicht mehr die in §2 Absatz 2 und §4 angeführten Bedingungen, wird er durch ein Ersatzmitglied ersetzt, das auf der Grundlage der in Absatz 3 angeführten Kriterien über dasselbe Profil wie der Bürger verfügt, der auf seine Teilnahme verzichtet oder nicht mehr die vorerwähnten Bedingungen erfüllt. Wenn mehrere Ersatzmitglieder dem gesuchten Profil entsprechen, entscheidet das Los per Zufallsprinzip.

Die Mitglieder der Bürgerversammlung, die nach der ersten Versammlung auf eine weitere Teilnahme verzichten, ausscheiden oder abwesend sind, werden nicht ersetzt.]<sup>10</sup>

§4 - [An einer Bürgerversammlung dürfen nur die Bürger teilnehmen, die keines bzw. keine der folgenden Mandate, Ämter oder Funktionen bekleiden:]<sup>11</sup>

1. [...]<sup>12</sup>

2. [...]<sup>13</sup>

3. [...]<sup>14</sup>

[...]<sup>15</sup> [...]<sup>16</sup>

a. Mitglied des Parlaments, der Abgeordnetenkammer, des Senats, des Wallonischen Parlaments und des Europäischen Parlaments,

b. Mitglied der Föderalregierung, einer Gemeinschafts- oder einer Regionalregierung,

[c. Provinzgouverneur, beigeordneter Gouverneur der Provinz Flämisch Brabant, Vizegouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt, durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt bezeichneter hoher Beamter oder Provinzgreffier,]<sup>17</sup>

[d. Mitglied des Lütticher Provinzialrats oder des Lütticher Provinzialkollegiums,]<sup>18</sup>

e. Bezirkskommissar,

f. [...]<sup>19</sup>

g. [...]<sup>20</sup>

h. [...]<sup>21</sup>

i. [...]<sup>22</sup>

j. jegliches Mandat in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung, das als Vertreter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region, einer Provinz oder einer Gemeinde ausgeübt wird, sofern an dieses Mandat mehr Befugnisse geknüpft sind als die einfache Mitgliedschaft in der Generalversammlung oder im Verwaltungsrat der besagten Einrichtung,

k. Bürgermeister, Schöffe, Präsident eines ÖSHZ, Gemeinderatsmitglied oder ÖSHZ-Ratsmitglied,

l. Amt oder Funktion unter unmittelbarer Aufsicht des Parlaments oder der Regierung mit Ausnahme der Personalmitglieder des Gemeinschaftsunterrichtswesens,

[m) leitender Beamter, Direktor oder geschäftsführender Direktor einer in Artikel 87 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsoordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definierten Einrichtung öffentlichen Interesses.]<sup>23</sup>

Aus deontologischen Gründen, beispielsweise bei Vorliegen eines außerordentlich großen persönlichen Interesses, kann der Bürgerrat darüber hinaus ausgeloste Personen von der Teilnahme an einer Bürgerversammlung ausschließen. Dieser Beschluss muss ausdrücklich begründet und der betroffenen Person mitgeteilt werden. Gegen diesen Beschluss kann der betroffene Bürger Einspruch beim Präsidium erheben, das über den Ausschluss definitiv entscheidet.

<sup>10</sup> §3 ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>11</sup> einleitender Satz ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>12</sup> Nr. 1 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>13</sup> Nr. 2 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>14</sup> Nr. 3 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>15</sup> Nr. 4 wird zu Absatz 1 D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>16</sup> einleitender Satz von Nr. 4 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>17</sup> Buchstabe c) ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.4 – Inkraft: 01.07.24

<sup>18</sup> Buchstabe d) ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5 – Inkraft: 01.07.24

<sup>19</sup> Buchstabe f) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>20</sup> Buchstabe g) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>21</sup> Buchstabe h) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>22</sup> Buchstabe i) aufgehoben D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>23</sup> Buchstabe m) ersetzt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.5.2 – Inkraft: 01.07.24

[Die in Absatz 1 und §2 Absatz 2 angeführten Bedingungen müssen bis zum Abschluss der Bürgerversammlung erfüllt sein. Das Mitglied, das eine dieser Bedingungen nicht mehr erfüllt, teilt dies dem ständigen Sekretär unverzüglich mit.]<sup>24</sup>

[§4.1 - Sobald die Bürgerversammlung zu ihrer ersten Sitzung zusammentritt, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, die weder Mitglied noch Ersatzmitglied der Bürgerversammlung sind, durch den ständigen Sekretär und, nach entsprechender Benachrichtigung durch den ständigen Sekretär, durch das Nationalregister vernichtet.

Spätestens fünf Jahre nach der ersten Sitzung der Bürgerversammlung werden alle aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten der Bürger, die Mitglied oder Ersatzmitglied der Bürgerversammlung waren, durch das Nationalregister und den ständigen Sekretär vernichtet.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund des vorliegenden Dekrets gesammelten Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.]<sup>25</sup>

§5 - Die Beschlüsse der Bürgerversammlung werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit getroffen werden, wobei mindestens 4/5 der an der Bürgerversammlung teilnehmenden Bürger anwesend sein müssen. Die Bürger, die gegen diesen Beschluss gestimmt haben, können ihre abweichende Meinung in einer Stellungnahme begründen, die dem Beschluss beigefügt wird.

§6 - Die Mitglieder der Bürgerversammlung erhalten für ihre Teilnahme:

1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,
2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das [Parlament]<sup>26</sup> legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

#### **Art. 4 - Der Bürgerrat**

[§1 - Im Hinblick auf die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung der Bürgerversammlungen wird ein ständiger Bürgerrat eingesetzt. Der Bürgerrat setzt sich aus 24 Bürgern zusammen, die aufgrund eines möglichst repräsentativen Querschnitts der Bevölkerung des deutschen Sprachgebiets aus den Bürgern ausgewählt werden, die zuvor an einer Bürgerversammlung teilgenommen und einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugesagt haben. Vorbehaltlich Absatz 3 erstreckt sich die Mandatszeit der einzelnen Mitglieder des Bürgerrats über den Zeitraum, der zur Organisation und Durchführung von drei Bürgerversammlungen notwendig ist. Nach Ablauf dieser Mandatszeit werden die amtierenden Mandatsträger des Bürgerrats durch neue Vertreter aus den vorhergehenden Bürgerversammlungen ersetzt. Dieser Wechsel nach Abschluss einer jeden Bürgerversammlung wird für ein Drittel der insgesamt 24 Mandatsträger auf der ersten Sitzung des Bürgerrats vollzogen, die auf die in der Geschäftsordnung des Parlaments ausgewiesene Sitzung zur Vorstellung der Stellungnahme des Parlaments folgt.

Um den in Absatz 1 erwähnten Wechsel zu vollziehen,lost der ständige Sekretär im Beisein des Vorsitzenden des Bürgerrats aus der Liste der Bürger, die gemäß Absatz 1 einer Mitgliedschaft im Bürgerrat zugestimmt haben und die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 und §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen weiterhin erfüllen, acht Bürger aus. Dabei berücksichtigt er nach Möglichkeit die in Artikel 3 §3 Absatz 3 angeführten Kriterien. Falls nur ein Bürger das für die Gewährleistung der Repräsentativität erforderliche Profil aufweist, wird dieser ohne vorheriges Losverfahren zum Mitglied des Bürgerrats gewählt. Falls mehrere Bürger identische Profile aufweisen, wird unter ihnen der in den Bürgerrat einziehende Bürger per Zufallsprinzip ausgelost.

Scheidet ein Bürger vorzeitig aus dem Bürgerrat aus, wird das Mandat von einem ebenfalls per Los ausgewählten Bürger aus den vorherigen Bürgerversammlungen zu Ende geführt. Dazu können vorab mehrere Ersatzmitglieder gemäß dem in Absatz 2 beschriebenen Modus ausgewählt werden.]<sup>27</sup>

§2 - [Zeitgleich zu dem in §1 Absatz 1 erwähnten Wechsel eines Teils seiner Mitglieder wählt der Bürgerrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen leitet. Insofern entsprechende Kandidaturen vorliegen, werden im Wechsel Bürger verschiedenen Geschlechts zum Vorsitzenden gewählt.]<sup>28</sup>

<sup>24</sup> Abs. 3 eingefügt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 4.6 – Inkraft: 01.07.24

<sup>25</sup> §4.1 eingefügt D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 5 – Inkraft: 01.07.24

<sup>26</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 2 Nr. 6 – Inkraft: 01.07.24

<sup>27</sup> §1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>28</sup> Abs. 1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

Dem Bürgerratwohnt der ständige Sekretär mit beratender Stimme bei. Der Bürgerrat kann den Greffier und [die Ombudsperson]<sup>29</sup> zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Dekret festgelegten Vorgaben legt der Bürgerrat alle anderen Aspekte seiner Arbeitsweise fest.

§3 - Vorbehaltlich Artikel 7 §3 ist der Bürgerrat nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse des Bürgerrats werden in der Regel im Konsens getroffen. Wird nach wiederholten Vermittlungsversuchen keine Einigung erzielt, kann ein Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit getroffen werden. Wird festgestellt, dass die Mehrheit nicht anwesend ist, wird der betreffende Beschluss auf die nächstfolgende Sitzung verlegt.

§4 - Die Mitglieder des Bürgerrates erhalten für ihre Teilnahme:

1. ein Anwesenheitsgeld von 37,50 Euro,

2. eine Fahrtentschädigung, die entweder den tatsächlichen Kosten für die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln entspricht oder den Kosten für die Fahrt mit dem eigenen Pkw, wobei der zu berücksichtigende Kilometersatz gemäß Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 18. Januar 1965 zur Einführung der allgemeinen Regelung über Fahrtkosten berechnet wird.

Beträgt die Versammlungsdauer mehr als vier Stunden, wird das in Absatz 1 Nummer 1 angeführte Anwesenheitsgeld verdoppelt.

Die in Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 angeführten Beträge sind an die Schwankungen des Indexes gebunden, der im Königlichen Erlass vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes angeführt wird. Der Schwellenindex beträgt 138,01. Das [Parlament]<sup>30</sup> legt die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung dieser Beträge fest.

[§5 - Sobald ein Bürger gemäß §1 aus dem Bürgerrat ausscheidet, werden alle aufgrund des vorliegenden Artikels gesammelten personenbezogenen Daten vernichtet.

In Abweichung zu Absatz 1 werden diese Daten weiter aufbewahrt, insofern die ausgeschiedenen Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis eingeholt wurde.]<sup>31</sup>

#### **Art. 5 - Der ständige Sekretär**

[Zur administrativen und organisatorischen Unterstützung des Bürgerrats und der Bürgerversammlung bezeichnet das Parlament gemäß dem in seiner Geschäftsordnung festgelegten Verfahren einen ständigen Sekretär.]<sup>32</sup>

Der Bürgerrat beaufsichtigt die Arbeit des ständigen Sekretärs und ist ihm gegenüber in Bezug auf die Aufgaben, die ihm auf der Grundlage des vorliegenden Dekrets aufgetragen werden, weisungsbefugt.

#### **[Art. 6 - Das Parlament und seine Organe**

Das Parlament legt die Rahmenbedingungen für die Organisation des Bürgerdialogs fest. In seiner Geschäftsordnung organisiert es insbesondere die Aspekte des Bürgerdialogs, die die parlamentarische Arbeitsweise betreffen. Das Parlament bezeichnet die Gremien und Personen, die die Befugnisse wahrnehmen, die dem Parlament im vorliegenden Dekret zuerkannt werden.]<sup>33</sup>

### KAPITEL 3 - DER ABLAUF DES BÜRGERDIALOGS

#### **[Art. 7 - Themenauswahl]**

§1 - Vor der Einberufung einer Bürgerversammlung legt der Bürgerrat das von ihr zu beratende Thema fest. Die Themen beziehen sich auf die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Unter Anführung besonderer Gründe und nur mit Zustimmung des Parlaments kann der Bürgerrat Themen auswählen, die nicht oder nur indirekt im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft stehen.

Themenvorschläge, die im Widerspruch zu den Grundrechten und -freiheiten stehen, die in Titel 2 der Verfassung sowie in den von Belgien ratifizierten internationalen Verträgen zum Schutz der Menschenrechte aufgeführt werden, sind unzulässig.

§2 - Bei der Auswahl der Themen kann der Bürgerrat auf Vorschläge zurückgreifen, die ihm entweder von mindestens zwei seiner Mitglieder, vom Parlament oder von einzelnen Bürgern, die die in Artikel 3 §2 Absatz 2 Nummer 1 erwähnte Bedingung erfüllen, unterbreitet werden.

<sup>29</sup> abgeändert D. 21.02.22, Art. 73 – Inkraft: 01.09.22

<sup>30</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>31</sup> §5 eingefügt D. 22.04.24, Art. 3 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.24

<sup>32</sup> Abs. 1 ersetzt D. 22.04.24, Art. 4 – Inkraft: 01.07.24

<sup>33</sup> Art. 6 ersetzt D. 22.04.24, Art. 5 – Inkraft: 01.07.24

Alle in Absatz 1 erwähnten Vorschläge enthalten eine Beschreibung des Themas sowie eine Begründung zur Eignung als Thema für eine Bürgerversammlung. Die von einzelnen Bürgern eingereichten Vorschläge enthalten darüber hinaus die Namen, die Vornamen, die postalische und die elektronische Anschrift und die Unterschrift der für die Hinterlegung verantwortlichen Bürger sowie der Bürger, die diese Initiative unterstützen. Die Einladung, an die Bürger zur Hinterlegung von Themenvorschlägen enthält insbesondere alle Informationen, die aufgrund von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben werden.

Im Laufe einer Legislaturperiode des Parlaments berücksichtigt der Bürgerrat mindestens einen der Themenvorschläge, die ihm vom Parlament unterbreitet werden. Darüber hinaus ist die Auswahl vorzugsweise so zu treffen, dass die Themen für zwei direkt aufeinanderfolgende Bürgerversammlungen nicht hauptsächlich den Zuständigkeitsbereich ein und desselben Parlamentsausschusses betreffen. In Bezug auf die von einzelnen Bürgern hinterlegten Vorschläge kann der Bürgerrat bei der Auswahl insbesondere auch die Zahl der Unterstützer in Betracht ziehen.

Der Bürgerrat legt die weiteren Modalitäten in Bezug auf die Hinterlegung der Vorschläge durch seine Mitglieder und durch einzelne Bürger fest. Nach Maßgabe von Absatz 2 kann er insbesondere ein elektronisches Verfahren für die Hinterlegung von Vorschlägen durch die Bürger und für deren Unterstützung vorsehen.

§3 - Im Anschluss an die grundsätzliche Entscheidung über die Themenauswahl formuliert der Bürgerrat die genaue Fragestellung, über die die Bürgerversammlung beraten soll. Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat diese Aufgabe an die Bürgerversammlung ganz oder teilweise delegieren.

In Abweichung zu Artikel 4 §3 müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bürgerrats anwesend sein, damit die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse gefasst werden können.

§4 - Sobald der Bürgerrat über die Themenauswahl entschieden und diese Entscheidung mitgeteilt hat, werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag endgültig abgelehnt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

Spätestens fünf Jahre nach Eingang der Themenvorschläge werden alle aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten der Bürger, deren Themenvorschlag für einen der nächstfolgenden Bürgerdialoge berücksichtigt wurde, vernichtet. Dasselbe gilt für die personenbezogenen Daten der Bürger, die diese Themenvorschläge unterstützt haben.

In Abweichung zu den Absätzen 1 und 2 werden die aufgrund von §2 gesammelten personenbezogenen Daten weiter aufbewahrt, insofern die Bürger über die Zielsetzung dieser Maßnahme informiert wurden und ihr Einverständnis dazu eingeholt wurde.]<sup>34</sup>

### **Art. 8 - Organisation und Durchführung der Bürgerversammlungen**

Der Bürgerrat trifft alle Beschlüsse in Bezug auf die Organisation und die Durchführung der Bürgerversammlungen. Dazu gehört insbesondere:

1. die Festlegung der Anzahl Bürgerversammlungen unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §1 aufgeführten Vorgaben,
2. die Festlegung der Anzahl Bürger und deren Auswahl per Losverfahren unter Berücksichtigung der in Artikel 3 §§2-4 angeführten Vorgaben,
3. die Festlegung des Zeitpunkts, der Dauer, des Orts [und des Programms]<sup>35</sup> der einzelnen Bürgerversammlungen,
4. die [Auswahl]<sup>36</sup> von Moderatoren, die die Bürgerversammlungen steuern,
5. die Einsetzung einer Beratungsgruppe im Hinblick auf die Zusammenstellung der Informationen und der Dokumentation, die den Mitgliedern der Bürgerversammlungen zur Verfügung gestellt werden,
6. die Auswahl der Experten und Interessensvertreter, die im Rahmen der Bürgerversammlungen angehört oder um eine Stellungnahme gebeten werden,
7. die Evaluierung der durchgeföhrten Bürgerversammlungen.

[Falls er dies für notwendig erachtet, kann der Bürgerrat die in Absatz 1 Nummern 3, 5 und 6 angeführten Aufgaben ganz oder teilweise an die Bürgerversammlung delegieren.]<sup>37</sup>

Der ständige Sekretär bereitet die in Absatz 1 angeführten Beschlüsse vor, arbeitet dazu entsprechende Vorschläge aus und führt die Beschlüsse des Bürgerrats aus. Er regelt darüber hinaus alle administrativen und logistischen Aspekte, die mit der Durchführung von Bürgerversammlungen einhergehen. [Ergeben sich rechtsverbindliche Verpflichtungen aus den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Entscheidungen, werden diese vom Parlament eingegangen.]<sup>38</sup>

<sup>34</sup> Art. 7 ersetzt D. 22.04.24, Art. 6 – Inkraft: 01.07.24

<sup>35</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>36</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>37</sup> Abs. 2 eingefügt D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 3 – Inkraft: 01.07.24

<sup>38</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 7 Nr. 4 – Inkraft: 01.07.24

### **[Art. 9 - Empfehlungen der Bürgerversammlung und deren Berücksichtigung durch das Parlament**

Nach Abschluss der Beratungen formuliert die Bürgerversammlung eine oder mehrere Empfehlungen, die dem Parlament übermittelt werden. Das Parlament legt in seiner Geschäftsordnung das Verfahren zur Beratung der Empfehlungen und deren Berücksichtigung fest.]<sup>39</sup>

### **Art. 10 - Nachbereitung der Empfehlungen**

Der Bürgerrat übernimmt die Nachbereitung der Empfehlungen, die auf der Grundlage der Stellungnahme [des Parlaments]<sup>40</sup> umgesetzt werden sollen. Der ständige Sekretär legt dazu in regelmäßigen Abständen Berichte zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen vor. Falls er dies für notwendig erachtet, informiert der Bürgerrat die Mitglieder der betreffenden Bürgerversammlung über diesen Stand der Dinge.

[...]<sup>41</sup>

## KAPITEL 4 - GESCHÄFTSFÜHRUNG UND FINANZIERUNG

### **Art. 11 - Geschäftsführung**

Die tägliche Geschäftsführung in Bezug auf den Bürgerdialog liegt in Händen des ständigen Sekretärs, der insbesondere die Beschlüsse des Bürgerrats vorbereitet und ausführt. Er ist der erste Ansprechpartner für alle Fragen des Bürgerdialogs. [...]<sup>42</sup>

### **Art. 12 - Finanzierung**

Der ständige Sekretär arbeitet jährlich einen Vorschlag eines Haushaltsplans aus, den der Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißenen Vorschlag des Haushaltsplans dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Wird der Vorschlag eines Haushaltsplans genehmigt, werden entsprechende Mittel im Haushaltspflichten des Parlaments vorgesehen.

Der ständige Sekretär verwaltet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Aufsicht des Bürgerrats und unter Berücksichtigung des vom Parlament festgelegten Finanzrahmens.

Vor dem 31. August des darauffolgenden Jahres arbeitet der ständige Sekretär einen Vorschlag einer Rechnungslegung für das abgeschlossene Haushaltsjahr aus, den der Bürgerrat gutheißt. Anschließend wird der vom Bürgerrat gutgeheißenen Vorschlag der Rechnungslegung dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.]<sup>43</sup>

**Art. 13 - [...]<sup>44</sup>**

## KAPITEL 5 - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 14 - Der erste Bürgerrat**

Der erste Bürgerrat setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, die in Abweichung zu Artikel 4 §1 wie folgt bezeichnet werden:

1. Jeweils ein Mitglied wird von den im Parlament vertretenen Fraktionen bezeichnet, wobei die vorgeschlagenen Bürger die in Artikel 3 §4 Absatz 1 angeführten Bedingungen erfüllen müssen.
2. Sechs Mitglieder werden per Los aus der Mitte der Bürger des Bürgerdialogs zur Kinderbetreuung vom 16. und 30. September 2017 ausgewählt.
3. Die übrigen Mitglieder werden per Los gemäß Artikel 3 §§2-4 ausgewählt, wobei die dort dem Bürgerrat übertragenen Befugnisse vom ständigen Sekretär wahrgenommen werden.

Der erste Bürgerrat wird am 16. September 2019 eingesetzt.

Nach Durchführung der ersten Bürgerversammlung werden acht Mitglieder ersetzt, wobei an erster Stelle die unter Absatz 1 Nummer 1 angeführten Mitglieder und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden. Nach Durchführung der zweiten Bürgerversammlung werden weitere acht Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt, wobei an erster Stelle die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 2 angeführten Mitglieder ausscheiden und danach ein Teil der unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder. Nach Durchführung der dritten Bürgerversammlung werden die verbleibenden, unter Absatz 1 Nummer 3 angeführten Mitglieder des ersten Bürgerrats ersetzt. Der jeweilige Wechsel erfolgt gemäß dem in Artikel 4 §1 Absatz 1 beschriebenen Verfahren.

<sup>39</sup> Art. 9 ersetzt D. 22.04.24, Art. 8 – Inkraft: 01.07.24

<sup>40</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 9 Nr. 1 – Inkraft: 01.07.24

<sup>41</sup> Abs. 2 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 9 Nr. 2 – Inkraft: 01.07.24

<sup>42</sup> abgeändert D. 22.04.24, Art. 10 – Inkraft: 01.07.24

<sup>43</sup> Art. 12 ersetzt D. 22.04.24, Art. 11 – Inkraft: 01.07.24

<sup>44</sup> Art. 13 aufgehoben D. 22.04.24, Art. 12 – Inkraft: 01.07.24

**[Art. 14.1 - Übergangsregelung zum Losverfahren**

Bis zu einem durch das Parlament festgelegten Datum kann der ständige Sekretär bei den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets eine Liste von Personen, die in deren Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, im Hinblick auf die Durchführung des ersten Losverfahrens anfordern. Für die Durchführung des ersten Losverfahrens und für die Verarbeitung der in diesem Rahmen erhobenen personenbezogenen Daten gelten die in Artikel 3 §§2 und 4.1. angeführten Regelungen.]<sup>45</sup>

**Art. 15 - Inkrafttreten**

Das vorliegende Dekret tritt am Tag seiner Verabschiedung in Kraft.

---

<sup>45</sup> Art. 14.1 eingefügt D. 22.04.24, Art. 13 – Inkraft: 01.07.24